



POSTANSCHRIFT	Bundesarchiv, 56064 Koblenz	HAUSANSCHRIFT	Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz
		POSTANSCHRIFT	Bundesarchiv, 56064 Koblenz
		TEL	+49 (0)261 505-394
		FAX	+49 (0)261 505-295
		BEARBEITET VON	Herrn Menzel
		E-MAIL	r.menzel@bundesarchiv.de
		INTERNET	www.bundesarchiv.de
		DATUM	09.12.2020
		MEIN ZEICHEN	Z3 – 04001/3-1

**BETREFF** Bearbeitung der Datenbank „Liste der jüdischen Einwohner im Deutschen Reich 1933 - 1945 in den Grenzen vom 31.12.1937“ (kurz: Residentenliste 2020)  
**HIER** Vergabe von Werkverträgen

**ANLAGE/N**

- 1- Vertragsgegenstände
- 2- Eigenerklärung zur technischen Ausstattung
- 3- Muster Werkvertrag
- 4- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

## Einleitung

Das Bundesarchiv arbeitet an einer komplexen Datenbank mit biografischen Informationen zu in der NS-Zeit in Deutschland verfolgten Juden, welche die Basis für das Gedenkbuch für die Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945 und die Liste der jüdischen Einwohner im Deutschen Reich 1933-1945 bildet.

Für die Mitarbeit an dieser Datenbank suchen wir Werkvertragsnehmer/innen mit dem Ziel, bestimmte biographische Angaben verfolgter Jüdinnen und Juden auszuwerten, neue Informationen einzuarbeiten und ihre persönlichen Schicksale zu dokumentieren.

## Die Datenbank

Die Datenbank besteht aus einzelnen Personeneinträgen, welche Informationen zu einer Person aus mindestens einer Quelle, also einen Beleg, enthalten. Meistens gibt es zu einer Person mehrere Quellen und damit auch mehrere Belege, die in einem Personeneintrag zusammengeführt sind. Die Zuordnung von Belegen zu Personen erfolgt zunächst IT-gestützt und macht eine manuelle Prüfung und ggf. Korrekturen erforderlich, aber auch bereits bear-

Öffnungszeiten des Benutzersaals	Zahlungsverkehr
Mo. – Do. 09:00 – 18:00 Uhr	über die Bundeskasse Trier
Fr. 09:00 – 16:00 Uhr	Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
für Plakate, Bilder, Karten	IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20
Mo. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr	SWIFT/BIC MARKDEF1590
Fr. 09:00 – 13:30 Uhr	Postbank Ludwigshafen
	IBAN DE55 5451 0067 0223 5446 72
	SWIFT/BIC PBNKDEFFXXX
	UID/VAT DE 153 898 013

beitete Personeneinträge können erneut bearbeitungsbedürftig werden. Die Angaben der verschiedenen Belege zu einer Person werden in einer übergeordneten Master-Eingabemaske zu Kurzbiografien zusammengefasst, zum Teil unter Verwendung vordefinierter standardisierter Angaben. Die manuelle Bearbeitung geschieht mittels einer browserbasierten Anwendung, die in verschiedenen Masken die Bearbeitung einzelner Datensätze oder Personeneinträge sowie das Anlegen neuer Datensätze und Personeneinträge ermöglicht. Datensätze sind dabei in der Regel in die Datenbank übernommene bzw. zu übernehmende Belege, aus jeweils einer Quelle zu einer Person.

### **Beschreibung der Tätigkeit**

Mit einem Werkvertrag übernehmen Sie folgende selbständige Tätigkeiten:

**1. Bearbeitung von Personeneinträgen**

Die abschließende Bearbeitung von Personeneinträgen aus verschiedenen Datensätzen (Belegen). Dazu gehören:

- a) Die Prüfung der zugeordneten Datensätze (Belege) auf ihre Zugehörigkeit zu einer und derselben Person sowie ihre ggf. manuelle Bestätigung oder – im Falle der Nichtzugehörigkeit – Entfernung,
- b) die Prüfung, ob sich in der Datenbank noch weitere Personeneinträge oder Datensätze (Belege) befinden, welche sich auf dieselbe Person beziehen, und deshalb ggf. eine Zusammenlegung von Datensätzen bzw. Zusammenfassung von Personeneinträgen zu einer Person oder umgekehrt das Trennen von einer Person in zwei Personen verlangt,
- c) die manuelle Übertragung und Ergänzung von Informationen in die Master-Eingabemaske, wodurch ein biografischer Überblick entsteht. Bei dieser Eingabe sind verschiedene Schreibrichtlinien und Auswahltabellen zu beachten. Liegen unterschiedliche oder widersprüchliche Angaben vor, so hat eine Abwägung und Entscheidung unter Berücksichtigung von historischen Plausibilitätsabwägungen und des Quellenwertes zu erfolgen.

Sind in der Datenbank keine Informationen verfügbar, so werden ggf. ergänzende Online-Recherchen für weitere Einschätzungen und Entscheidungen erforderlich (z. B. Suche im Gemeindeverzeichnis).

**2. Neueingabe, Prüfung und ggf. Überarbeitung von Belegen**

Die Einarbeitung neuer Belege in der Datenbank erfolgt über eine Erfassungsmaske. Dabei wird nach gründlicher Durchsicht der vorgegebenen Materialien (z. B. Archivunterlagen, Gedenkbücher, Sekundärliteratur) jede Person erfasst, die folgende beide Kriterien erfüllt:

- a) Sie gehörte der jüdischen Religionsgemeinschaft an oder galt nach den Kriterien der Nürnberger Gesetze als jüdisch,
- b) Sie verfügte in der NS-Zeit (1933 bis 1945) über einen freiwillig gewählten Wohnsitz im Deutschen Reich in seinen Grenzen vom 31.12.1937.

**3. Erfassung von Belegen (nur Los 2)**

Die Einarbeitung von neuen Belegen aus dem Bundesarchiv Bestand Reichsschuldenverwaltung, Akte R 2401/165, Verfügungsbeschränkungen jüdischer Gläubiger, Sonderakten, Bundesarchiv in eine Excel-Tabelle (wird gestellt).

Zu erfassen sind, wenn vorhanden, im Wesentlichen die folgenden personenbezogenen Daten:

- Familienname, Vorname, Geburtsname, Künstlername/ Pseudonym, Geburtsdatum und -ort, Wohnorte und Adressen sowie dazu gehörige Zeitangaben in Deutschland, Namen und Geburtsdaten der Angehörigen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Konfession sowie
- Angaben zum Schicksal, u.a. mögliche Inhaftierungsorte und -zeiten oder Abschiebungen im Rahmen der „Polenaktion“, Orte und Zeitpunkte von Emigration, Deportation und Tod.

Die zur Auswertung vorgesehenen Unterlagen werden vom Bundesarchiv für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt (Abholung/Rückgabe in der Dienststelle in Berlin-Lichterfelde).

### **Anforderungen**

Sie verfügen über:

- nachgewiesene Fachkenntnisse zur Quellenkritik aus einem abgeschlossenen Studium in den Fächern Neuere Geschichte/Politik oder einem verwandten Fach,
- umfassende historische Kenntnisse zur nationalsozialistischen Judenverfolgung, zur Emigration, zum Deportationsablauf und zum nationalsozialistischen Lagersystem,
- Grundwissen über historische Geographie und die territorialen Verschiebungen in Europa im 19. und 20. Jahrhundert,
- ggf. die Fähigkeit, zeitgenössische Handschriften zu lesen,
- ausgeprägte Erfahrungen mit Recherchen von personenbezogenen Daten und im Umgang mit komplexen Datenbanken,
- einen sicheren Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- Grundkenntnisse der englischen Sprache,
- einen PC mit einem aktuellen Betriebssystem, der mit gängiger und aktueller Sicherheitssoftware (Firewall, Virenschanner) ausgestattet ist,
- Grundkenntnisse in Tabellenkalkulationsprogrammen und
- einen gesicherten Internetanschluss in einem Raum, zu dem Sie bei geöffneter Anwendung allein Zugang haben.

Sie arbeiten sorgfältig, verantwortungsbewusst im Umgang mit personenbezogenen Daten, eigenständig, termingerecht, problemorientiert, mit hoher Genauigkeit und sicherer Auffassungsgabe beim Abgleich von Personendaten und verfügen über Entscheidungsfreude und sicheres Urteilsvermögen bei der Bewertung von Abweichungen und divergierenden Daten.

Mit Ihrem Angebot erklären Sie sich bereit, im Rahmen der Einarbeitung persönlich bis zu fünf Arbeitstage in die Dienststelle des Bundesarchivs nach Berlin-Lichterfelde zu kommen. Nachgewiesene Reise- und Übernachtungskosten für diese Einarbeitung können bis zur Höhe von maximal 200,- € erstattet werden.

Schließlich versichern Sie mit Ihrem Angebot, dass die personenbezogenen Daten der Datenbank nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Wenn Sie die vorstehenden Anforderungen erfüllen und sich eine Mitarbeit an der Residentenliste vorstellen können, dann freuen wir uns über Ihr Angebot zu einem oder mehreren in der Anlage 1 genannten Lose.

## Inhalte des Angebots

Ihr Angebot sollte für jedes Los (Ausnahme Los 2) jeweils fünf Einheitspreise enthalten.

Dabei sind folgende Angaben je nach auszuführender Tätigkeit in der Losbeschreibung erforderlich:

- a) Preis für das Neuanlegen eines Belegs,
- b) Preis für die Bearbeitung eines bereits vorhandenen Belegs,
- c) Preis für das Neuanlegen eines Personeneintrages,
- d) Preis für die Bearbeitung eines bereits vorhandenen Personeneintrages,
- e) Preis für die Zusammenlegung von Personeneinträgen.

Wenn Sie sich für die Bearbeitung von Los 2 bewerben, ist die Nennung von nur einem Einheitspreis pro Datensatz ausreichend.

Sollten Sie weitere Fragen zu den auszuführenden Tätigkeiten in den einzelnen Losen haben, dann wenden Sie sich bitte vor Angebotsabgabe an Frau Dr. von Fransecky ([t.fransecky@bundesarchiv.de](mailto:t.fransecky@bundesarchiv.de)).

Dem Angebot sind zwingend beizufügen:

- mindestens ein Nachweis der Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt mit vergleichbaren historischen Bezügen,
- Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in den Fächern Neuere Geschichte/Politik oder einem verwandten Fach,
- Eigenerklärung über die vorhandene technische Ausstattung gemäß Anlage 2,
- Eigenerklärung gem. Anlage 4,
- nur bei Firmen: Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeit.

Unvollständige Angebotsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich bereits in den Vorjahren um die Mitarbeit an der Residentenliste beworben haben.

Die Vergabe erfolgt nach Losen (Anlage 1). Der Zuschlag wird auf das jeweils wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt. Die Auftragsbedingungen entnehmen Sie im Übrigen dem beigefügten Vertragsmuster.

Bei Interesse erbitten wir Ihr aussagekräftiges, vollständiges Angebot auf eines oder mehrere der in Anlage 1 genannten Lose **bis zum 26. Februar 2021, 12.00 Uhr**.

### Wichtige Hinweise:

- Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die fristgerecht auf dem Postweg eingegangen sind. Sie sind an Ihr(e) Angebot(e) bis zum Ablauf der Bindefrist, den **12. März 2021**, gebunden. Erhalten Sie aufgrund Ihrer Angebote den Zuschlag für mehrere Lose, so ist ein Rücktritt – und sei es nur von einem einzelnen Los – nicht möglich.
- Die ausgeschriebenen Lose sind für eine zeitlich parallele Bearbeitung vorgesehen. Bei einem Zuschlag für mehrere Lose addieren sich die angegebenen jeweiligen Bearbeitungszeiten nicht.

- Zu Beginn Ihres Angebotes erklären Sie bitte verbindlich, ob Sie – bei mehreren Geboten – den Zuschlag für nur eines der Lose oder für mehrere Lose anstreben. Beispiel für eine Formulierung: „Ich strebe nur eines der Lose 1, 2 oder 3 an.“ Oder „Ich strebe die Lose 4, 5 und 6 an.“.
- Außerdem können Sie mehrere Angebote abgeben, die jeweils die parallele Bearbeitung von mehreren Losen zum Gegenstand haben. Dies machen Sie bitte deutlich mit der einleitenden Formulierung: „Ich strebe folgende alternative Loskombinationen an“ mit der Auflistung Ihrer Angebote nach dem Muster:  
„Angebot 1: Lose 1 und 2  
Angebot 2: Lose 2 und 4  
Angebot 3: Lose 4 und 5 [...]“.
- Der Zuschlag für jedes Los oder Kombinationen daraus erfolgt aufgrund des jeweils wirtschaftlichsten Angebots. Eine inhaltliche oder thematische Präferenz für bestimmte Lose kann keine Berücksichtigung finden.
- Für jedes Los müssen Sie bezogen auf die vorstehenden zwei Tätigkeitsfelder (s. Beschreibung der Tätigkeiten und Inhalt des Angebots) konkrete Preise benennen; Preisspannen oder Formulierungen wie „nicht unter [...] €“ können nur mit dem jeweils niedrigsten Preis (bei Preisspannen) bzw. als absoluter Preis (bei Mindestpreisen) Eingang finden.
- Ihre Preisangabe kann von Los zu Los unterschiedlich ausfallen; bei Loskombinationen ist je Aufgabe nur ein Preis zulässig. Rabatte oder Rabattangebote sind ausgeschlossen.
- Der Arbeitsbeginn erfolgt nach Vereinbarung.

Ihr Angebot senden Sie bitte **bis zum 26. Februar 2021, 12.00 Uhr**, unter Angabe des o.a. Aktenzeichens in einem verschlossenen Umschlag an die Postanschrift:

Bundesarchiv  
- Referat Z 3 -  
Potsdamer Straße 1  
56075 Koblenz

Angebote, die in anderer Form eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen zu vertragsrechtlichen Details wenden Sie sich bitte an Herrn Menzel ([r.menzel@bundesarchiv.de](mailto:r.menzel@bundesarchiv.de)), bei inhaltlichen Fragestellungen an Frau Dr. von Fransecky ([t.fransecky@bundesarchiv.de](mailto:t.fransecky@bundesarchiv.de)).

Im Auftrag

gezeichnet

(Knobloch)

## Anlage 1 – Vertragsgegenstände – Losaufteilung

Das Bundesarchiv bietet die nachfolgend aufgeführten Lose zur Bearbeitung in Form von Werkverträgen an. Falls sie thematisch näher bestimmt wurden, befassen sie sich mit den Themen überwiegend, aber nicht ausschließlich. Sofern zum Los die Erfassung und ggf. auch die Einarbeitung von Materialdatensätzen gehören, werden hierzu entsprechende Literatur bzw. Unterlagen zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

**Los 1:** Werkvertrag zur Einarbeitung von Daten anhand von kopierten Karteikarten überwiegend der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Auf jeder Karteikarte stehen Angaben meist nur zu einer Person. In wenigen Fällen sind mehrere Personen auf einer Karteikarte aufgeführt. Einige Karteikarten enthalten Informationen auf der Vorder- und Rückseite.

Anhand dieser Karteikarten sollen die vorhandenen Daten sowohl in dem Beleg als auch in der Personenmaske geprüft, ggf. nachgetragen und bearbeitet werden. Die Fähigkeit zeitgenössische Handschriften lesen zu können, wird vorausgesetzt, ebenso wie die Bereitschaft im Vorfeld bis zu 15 Seiten einführender Literatur zum Thema zu lesen. Die quellenkritische Analyse und Interpretation der Vorlagen ist bisweilen anspruchsvoll. Im Falle schlechter Lesbarkeit der Vorlage ist der Bestand Reichsvereinigung der Juden (Kartei) des Arolsen Archives zusätzlich online (<https://digitalcollections.its-arolsen.org/01020401>) hinzuzuziehen.

**Umfang ca. 4.100 Belege und Personen; Bearbeitungszeitraum: ein Jahr ab Auftragserteilung.**

**Los 2:** Werkvertrag zur Erfassung von Belegen aus dem Bundesarchiv Bestand Reichsschuldenverwaltung, Akte R 2401/165, Verfügungsbeschränkungen jüdischer Gläubiger, Sonderakten, Bundesarchiv. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um eine maschinenschriftlich abgefasste Liste mit mindestens 1.114 Personen. Die Auswertung der Akten und die Erfassung der Daten in einer Excel-Tabelle muss in den Räumen des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde vorgenommen werden.

**Umfang ca. 1.120 Belege; Bearbeitungszeitraum: ein Jahr ab Auftragserteilung.**

**Los 3:** Werkvertrag zur Bearbeitung von Daten zu ehemaligen jüdischen Einwohnern des Deutschen Reichs, im Umfang von ca. **5.000 Personen**; **Bearbeitungszeitraum: ein Jahr ab Auftragserteilung**.

**Los 4:** Werkvertrag zur Bearbeitung von Daten zu ehemaligen jüdischen Einwohnern des Deutschen Reichs, von denen bislang keine Angaben des Geburtsorts vorliegen, im Umfang von ca. **10.000 Personen**; **Bearbeitungszeitraum: zwei Jahre ab Auftragserteilung**.

**Los 5:** Werkvertrag zur Bearbeitung von Daten zu ehemaligen jüdischen Einwohnern des Deutschen Reichs, von denen bislang keine Angaben des Geburtsorts vorliegen, im Umfang von ca. **10.000 Personen**; **Bearbeitungszeitraum: zwei Jahre ab Auftragserteilung**.

**Anlage 2 – Eigenerklärung zur technischen Ausstattung**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, zu verfügen über

- Personal Computer \_\_\_\_\_,
- mit dem Betriebssystem: \_\_\_\_\_,
- Bezeichnung der Sicherheitssoftware (Firewall, VirensScanner): \_\_\_\_\_,
- Version der eingesetzten Internetbrowser:
  - a) \_\_\_\_\_,
  - b) \_\_\_\_\_,
  - c) \_\_\_\_\_.

Außerdem versichere ich, dass der von mir benutzte Internetanschluss gesichert (passwortgeschützt) ist und das für die Datenbank notwendige Passwort nicht für Dritte zugänglich ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Anlage 3 – Muster Werkvertrag****Vertrag**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,  
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs,  
Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

NN

- im folgenden Auftragnehmer(in) genannt -

wird folgender **Werkvertrag** geschlossen:

**§ 1 - Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bearbeitung von Personeneinträgen in der Datenbank „Liste der jüdischen Einwohner im Deutschen Reich 1933 - 1945 in den Grenzen vom 31.12.1937“. Zu bearbeiten sind Personeneinträge des/der Lose .... Demnach sind:
  - neue Belege zu erfassen oder zu prüfen und ggf. zu bearbeiten,
  - Personeneinträge zu bearbeiten oder neu anzulegen,
  - Mehrere Personeneinträge zu einer einzigen Person ggf. zusammenzulegen.Folgende Arbeitsschritte sind bei der Bearbeitung eines Personeneintrags, unabhängig von den in der Losbeschreibung formulierten Bearbeitungsschritten, grundsätzlich zu beachten:
  - Überprüfung der Zugehörigkeit der zu dieser Person zugeordneten Belege sowie ggf. manuelle Bestätigung bzw. Entfernung.
  - Prüfung, ob sich in der Datenbank noch weitere Personeneinträge befinden, welche sich auf dieselbe Person beziehen und diese ggf. zusammenzulegen.
  - Manuelle Übertragung der Informationen aus den verschiedenen eindeutig einer Person zugeordneten Belegen in die Personenmaske, wobei die verschiedenen Schreibrichtlinien und Auswahltabellen bei der Eingabe zu beachten sind; bei unterschiedlichen oder widersprüchlichen Angaben hat eine quellenkritische Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten unter Hinzunahme verfügbarer historischer Hintergrundinformationen zu erfolgen.
- (2) Der Umfang ergibt sich aus der Losbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist daneben für das Führen einer Liste verantwortlich, in der die Zahl der neuangelegten und die Anzahl bearbeiteter/zusammengelegter Datensätze bzw. Personeneinträge aufgeführt sind und die als Abrechnungsgrundlage dient.

## **§ 1 - Gegenstand des Vertrages (Alternative für Los 2)**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfassung von Belegen aus dem Bundesarchiv Bestand Reichsschuldenverwaltung, Akte R 2401/165, Verfügungsbeschränkungen jüdischer Gläubiger, Sonderakten, Bundesarchiv. Dabei ist eine ganz überwiegend maschinenschriftlich abgefasste Liste mit mindestens 1.114 Personen, in eine durch den Auftraggeber zu stellende Excel-Tabelle zu übertragen und zu bewerten.
- (2) Die Bearbeitung erfolgt in den Räumen des Bundesarchivs in Berlin Lichterfelde.
- (3) Der Umfang ergibt sich aus der Losbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **§ 2 - Abgabetermin**

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber das Werk innerhalb von ... Monaten nach Auftragserteilung vorlegen.
- (2) Umstände, welche die Fertigstellung der Arbeiten innerhalb der vereinbarten Frist verhindern können, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vorbesprechungen sind vorgesehen und gehören zum Vertragsgegenstand.

## **§ 3 - Vergütung**

Der Auftragnehmer erhält für die in § 1 aufgeführten Arbeiten folgende Honorare:

- a) für das Neuanlegen eines Belegs ... EUR,
- b) für die Bearbeitung eines bereits vorhandenen Belegs ... EUR,
- c) für das Neuanlegen eines Personeneintrages ... EUR,
- d) für die Bearbeitung eines bereits vorhandenen Personeneintrages ... EUR,
- e) für die Zusammenlegung von Personeneinträgen ... EUR.

Nachgewiesene notwendige Reise- und Übernachtungskosten, die im Rahmen der Einarbeitung bei der Auftraggeberin in Berlin entstanden sind, werden in einer Gesamthöhe bis zu 200,- € erstattet. Alle anderen Nebenkosten des Auftragnehmers sind mit der Vergütung abgegolten.

## **§ 3 – Vergütung (Alternative für Los 2)**

Der Auftragnehmer erhält für die in § 1 aufgeführten Arbeiten folgendes Honorar:

- für das Erfassen eines Belegs aus dem Bundesarchiv Bestand Reichsschuldenverwaltung ... EUR.

Nachgewiesene notwendige Reise- und Übernachtungskosten, die im Rahmen der Einarbeitung bei der Auftraggeberin in Berlin entstanden sind, werden in einer Gesamthöhe bis zu 200,- € erstattet. Alle anderen Nebenkosten des Auftragnehmers sind mit der Vergütung abgegolten.

## **§ 4 - Zahlungsweise**

- (1) Die Vergütung wird nach Ablieferung und Abnahme des Werkes fällig.

- (2) Für die Versteuerung des Honorars ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Der Auftraggeber teilt die Zahlung des Honorars gem. § 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (BGBl. I 1993, S. 1554) dem zuständigen Finanzamt mit.

### **§ 5 - Verwertung**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Insbesondere erlangt der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen und vorzutragen, zu senden oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben.
- (2) Der Auftraggeber erlangt ferner das Recht, die von dem Auftragnehmer erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneten Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf, es sei denn, der Name des Auftragnehmers soll genannt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertiggestellten Teil des Werkes.

### **§ 6 - Beschränkte Haftung**

Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

### **§ 7 - Bestimmungen über die Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiter.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes dem Auftraggeber aushändigen.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

### **§ 8 - Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, dem Auftraggeber unverzüglich abzuliefern. Das bis zu diesem Zeitpunkt anfallende Honorar ist zu erstatten.

### **§ 9 - Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B, VOL - B.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.
- (3) Leistungs- und Erfüllungsort ist Berlin.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Koblenz, den ....

...., den .....

Für den Auftraggeber:

---

(Knobloch)

---

(N.N.)

## Anlage 4 - Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

### Ausfüllhinweise:

Die folgende Erklärung ist für jede/n Bieter/in gesondert abzugeben.

Der Bieter / die Bieterin / das Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt, dass für das oben genannte Unternehmen die in den §§ 123, 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Mit meiner Unterschrift (bei Mail in Textform) bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bewusst, dass absichtlich oder unabsichtlich gemachte falsche Angaben zum Ausschluss des Angebots führen können.

<b>Name des Unternehmens:</b>	
<b>Name des/der Erklärenden:</b>	
<b>Funktion:</b>	

<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Firmenstempel</b>

### **Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen<sup>\*</sup>:**

#### **§ 123 Zwingende Ausschlussgründe**

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen

Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

## § 124 Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
  3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
  4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezuwecken oder bewirken,
  5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
  6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
  7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
  8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
  9. das Unternehmen
    - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
    - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
    - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

\*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F. der Bek. vom 26.06.2013 (BGBI. I S.1750, 3245), das durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2739) geändert worden ist.